

**E r k l ä r u n g**  
**zum Vollzug des Altschuldenhilfe-Gesetzes**

-----

1. Teilentlastung nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz ist von der Kommune/kommunalen Wohnungsunternehmen bereits beantragt bzw. wird bis zum 31. Dezember 1993 beantragt werden.

ja / nein

2. Teilentlastung nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz wird nicht beantragt, da keine Altschulden vorliegen bzw. der Kappungsbetrag von 150,- DM/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

ja / nein

3. Teilentlastung nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz wird nicht beantragt, obwohl der Kappungsbetrag von 150,- DM/m<sup>2</sup> überschritten wird.

ja / nein

- wenn ja, dann Begründung -

4. Zinshilfe nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz ist von der Kommune/kommunalen Wohnungsunternehmen bereits beantragt bzw. wird bis zum 31. Dezember 1993 beantragt werden.

ja / nein

5. Zinshilfe wird beantragt/nicht beantragt.

.....  
Bürgermeister(in)

- Nichtzutreffendes bitte streichen -